



Kooperationsvereinbarung

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik

	zwischen		
dem öffentlichen Berufskolleg			
	Berufskolleg O	pladen,	
	Stauffenbergst	r. 21-23,	
	51379 Leverkus	sen	
vertreten durch die Schulleitung:	Herr M. Momberg	(kom. Schulleitur	ng)
- im Folgenden "Fachschule" ge	nannt -		
	und		
dem Träger			
Straße, Hausnr.:			
PLZ und Ort:			
vertreten durch:			
- im Folgenden "Träger" genann	t -		
§ 1 B	ereitschaft der Eir	richtung	
Die Einrichtung erklärt sich bereit, zum Schuljahr _		für	Studierende Prak-
tikumsplätze für die praxisintegrier	rte Ausbildung in de	er Fachschule für	Sozialpädagogik zur
Verfügung zu stellen. Die Bereitsch	naft gilt		
☐ unbefristet bis auf Wider	ruf ☐ bis zum	Ende des Schulj	ahres
Ab diesem Jahr gibt es einen Schu	ılplatz		
für	-		

Kooperationsvereinbarung Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA)
Stand: 20.02.2025 (GAT)

Name(n) Praktikant*in/Praktikant*innen





§ 2 Erklärung der Fachschule

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs. 9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

§ 3 Dauer der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Die Kooperationsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 01.02. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Vor Abschluss des Praktikumsvertrages prüft die Fachschule die rechtlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang.
- (2) Die Fachschule gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage bei der Einrichtung. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft die Einrichtung.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Ausbildungsvertrages.

§ 5 Schulische Veranstaltungen

- (1) Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Studierenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die Studierenden für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (3) Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Fachschule.
- (4) Die Fachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.





(5) Während der Zeit des Fachschulexamens sind die Studierenden für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen sowie für das Kolloquium vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

§ 6 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung

- (1) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist berufspraktische Erfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden für diese berufspraktischen Erfahrungen freigestellt werden.
- (2) Die Fachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung und den Umfang des Praktikums im zweiten Arbeitsfeld.

§ 7 Lernortkooperation

- (1) Träger und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch den gegenseitigen Austausch zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der bzw. des Studierenden.
- (2) Die Schule sorgt durch offengelegte Bewertungskriterien für Transparenz gegenüber allen Beteiligten.
- (3) Die Schule organisiert Treffen der Praxisanleitungen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.
- (4) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine qualifizierte Praxisanleitung gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i. d. R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnistermin ein Gutachten über die praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt. Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit, gemäß VV 32.1 zu § 32 APO-BK, Anlage E am Ende des Berufspraktikums ein Gutachten zur fachlichen Leistung sowie zur beruflichen Eignung der Studierenden/des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.
- (6) Fachkräfte der Praxiseinrichtungen haben gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E die Möglichkeit am Kolloquium mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Fachschule holt bei der Studierenden/dem Studierenden eine Einverständniserklärung ein, dass sich der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Fachschule mit der





Einrichtung über ihre bzw. seine berufspraktische Entwicklung und Lernprozesse austauscht und sich im Falle einer Beendigung des Praktikumsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Kooperationsvereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Kooperationsvereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

§ 9 Schlussbemerkungen

- (1) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (2) Jede Partei erhält eine Ausfertigung "Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern".

Ort, Datum	Schulleitung		
Ort, Datum	Vertreterin/Vertreter der Einrichtung		





Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum Erzieher/in (PIA)

Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ist eine generalistische Ausbildung. Sie soll Absolvent/innen dazu befähigen in verschiedenen Arbeitsfeldern professionell zu arbeiten. Das Gestalten von gruppenpädagogischen Prozessen ist hierbei eine zu erwerbende zentrale Kompetenz. In der PIA werden die erforderlichen Praxisanteile bis auf acht Wochen in nur einer Einrichtung absolviert. Daher muss sichergestellt werden, dass die komplexen Anforderungen des Berufsfelds in der von der Schule genehmigten Praxisstelle abgebildet werden, so dass die dort erworbenen Kompetenzen auf andere Handlungsfelder übertragen werden können. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden.
- Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern/Jugendlichen, Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Studierenden sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als "Springer" einzusetzen.
- Mindestanzahl an Kindern/Jugendlichen in einer Gruppe: ab sechs Kindern/Jugendlichen (z.B. in einer Intensivgruppe), ansonsten ab acht Kindern/Jugendlichen.
- Multiprofessionelles Team mit einer Mindestgröße von drei Fachkräften.
- Die Praktikumsstelle sollte nicht in unmittelbarer N\u00e4he der Wohnung der Studierenden und maximal 20 km von der Schule entfernt liegen. In begr\u00fcndeten Einzelf\u00e4llen k\u00f6nnen von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine fr\u00fchzeitige R\u00fccksprache mit der Schule ist hierf\u00fcr unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppen- sowie ein Einrichtungswechsel erfordert die Genehmigung der Schule.
- Es besteht kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem/der Praktikant*in und Mitarbeiter*innen der Einrichtung.

Formale Voraussetzungen

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Studierenden/dem Studierenden.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt, zu denen auch eine angemessene Bezahlung gehört.
- Die Arbeitszeit in der Praxisstelle muss über die drei Ausbildungsjahre durchschnittlich der halbierten Wochenstundenzahl einer Vollzeitkraft entsprechen (ca. 19,5 Stunden). Die Schulferien sind ausgenommen.
- Die Anleitung im Berufspraktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieherin/Erzieher verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt.
- Die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz wird von den Trägern veranlasst. Die Studierende/der Studierende gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.





Probezeit/Sperrfach "Praxis"

- Probezeit: Die Studierenden haben eine Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben wird.
- Die Praxisnote ist versetzungsrelevant bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zum Fachschulexamen.
- Werden die Studierenden am Ende eines Ausbildungsjahres nicht versetzt bzw. nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, so kann einmal innerhalb der Ausbildung ein Schuljahr wiederholt werden. Der Arbeitsvertrag ist entsprechend anzupassen.

Schul- und Praxiszeiten

Laut Prüfungsordnung umfasst die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis (§ 2 Abs. 1 Anlage E zur APO-BK).

Das bedeutet, es müssen mindestens 1.200 Stunden Praxis innerhalb der Schulwochen verteilt über den Ausbildungszeitraum absolviert werden. Die genaue Anzahl der Praxisstunden regelt der Arbeitsvertrag zwischen der Praxiseinrichtung und dem/der Studierenden. Hier können die 1.200 Stunden – je nach vertraglicher Aushandlung – überschritten werden. Die konkrete Ausgestaltung des Vertrages liegt im Verantwortungsbereich der Studierenden mit den Trägern.

Die Schul- und Ferienzeiten für die fachtheoretische Ausbildung entsprechen den Schulferien des Landes NRW. Die Ausbildung beginnt nach den Sommerferien und endet im dritten Ausbildungsjahr mit dem Abschluss des Kolloquiums, welches im Juni/Juli stattfindet. Die fachpraktische Ausbildung ist in diesen Zeitraum integriert, während des gesamten Zeitraumes der Schulwochen müssen an den Praxistagen Praxisstunden abgeleistet werden. Während der Schulzeit kann kein Urlaub genommen werden.

Die Anteile Praxis/Schule sind in den drei Ausbildungsjahren wie folgt organisiert:

Schuljahr 1 (Unterstufe) jeweils 3 Tage Schule und 2 Tage Praxis

Schuljahr 2 (Mittelstufe) 3 Tage Schule und 2 Tage Praxis

Schuljahr 3 (Oberstufe) 3 Tage Praxis und 2 Tage Schule

Praxisbesuche

 Während der Ausbildungszeit sind insgesamt 12 Praxisbesuche vorgesehen (inklusive der Praxisbesuche, welche im zweiten Handlungsfeld durchgeführt werden – s. u. "Blockpraktikum im zweiten Handlungsfeld").

Vor- und Nachbereitungszeiten

 Den Studierenden sollen im Umfang von ca. zwei Stunden wöchentlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (inklusive Reflexionsgespräche).

Überstunden

 Die Studierenden sollen keine Überstunden machen, z. B. als Krankheitsvertretung. In Sonderfällen, wie z. B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienständerungen.





Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch/per E-Mail beim Träger/der Einrichtung sowie bei der Schule (vor Arbeitsbeginn).
- Die Regelungen hinsichtlich eines ärztlichen Attests/Krankschreibung sind vertraglich geregelt und können zum Teil unterschiedlich gehandhabt werden. Hier müssen sich die Studierenden entsprechend informieren und sich an die geltenden Bestimmungen halten.
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier müssen die Studierende/der Studierende wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Blockpraktikum im 2. Arbeitsfeld

- Ein Praktikum in einem zweiten Handlungsfeld im Umfang von insgesamt acht Wochen ist erforderlich und wird unter Anrechnung der Schulzeiten absolviert. In der Regel wird dieses als achtwöchiges Blockpraktikum am Ende des ersten Ausbildungsjahres durchgeführt.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten sind von der Praxisstelle für diese Zeit freizustellen.
- In diesem Blockpraktikum beträgt die Arbeitszeit 39 Stunden.

Verlust der Praxisstelle/Vorzeitiges Beenden des Praktikant/innenvertrages

- Bei Kündigung/Verlust der Praxisstelle können die Studierenden innerhalb einer Frist von 14 Tage Zeit eine neue Praxisstelle nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikantenvertrag ebenso seine Wirkung.

Geltende Richtlinien

• Die Studierenden und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für die praxisintegrierte Ausbildungsform niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage E vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Studierenden der Fachschule Sozialpädagogik überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Studierenden verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben. Es besteht allerdings ein enger Austausch zwischen dem Lernort Schule sowie dem Lernort Praxis, weshalb Leistungsstände und Unterstützungsmöglichkeiten zwischen den Personen, die an der Ausbildung der Studierenden beteiligt sind, besprochen werden.

Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. müssen aufgrund der Schweigepflicht der Lehrkräfte <u>nicht</u> anonymisiert werden. Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.